



Totalrevision Baureglement und Zonenplan

Der Gemeinderat

an das

Gemeindeparlament

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Ortsplanung von Weinfelden stammt aus dem Jahr 1984. 1991 sowie 2001 erfolgten kleinere Teilrevisionen von Zonenplan und Baureglement. Diese Instrumente haben sich bewährt. Aufgrund des Alters ist eine Überprüfung und die Anpassung an geänderte Verhältnisse ohnehin angezeigt. Darüber hinaus werden die Gemeinden mit dem seit 1. Januar 2013 gültigen neuen Planungs- und Baugesetz verpflichtet, ihre Planungsinstrumente zu überarbeiten. Für die Rahmennutzungspläne gewährt das Gesetz eine Frist von 5 Jahren. Weil sie absehbar nicht eingehalten werden kann, wurde ein Gesuch um Verlängerung dieser Frist beim zuständigen Departement eingereicht. Die beantragte Fristverlängerung bis Ende 2019 wurde gewährt.

2. Handlungsbedarf

Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission Revision Ortsplanung ist seit November 2014 mit den Revisionsarbeiten beschäftigt. Im vergangenen Sommer wurde das Dossier, bestehend aus Richtplan „Siedlung, Natur und Landschaft“ inklusive „Konzept Höhere Häuser / Hochhäuser“ und Richtplandokument, aus Zonenplan und Baureglement sowie aus zugehörigem Planungsbericht, zuhanden der Vorprüfung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt verabschiedet. Gleichzeitig wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, welche von August bis November 2016 Gelegenheit zur Mitwirkung bot. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung und der Vernehmlassung wurden Richtplan inklusive „Konzept Höhere Häuser / Hochhäuser“ sowie Zonenplan und Baureglement überarbeitet und angepasst.

Ebenfalls in Arbeit ist die Überarbeitung des Naturobjekteplans und des Kulturobjekteverzeichnis. Diese Instrumente bilden ein nächstes Revisionspaket. Sodann sollen in einem weiteren Schritt verschiedene Reglemente (primär das Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge, allenfalls die Beitrags- und Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement sowie die Gebührenordnung Bauwesen) überarbeitet und ein Reklamereglement neu erarbeitet werden.

Der Energierichtplan aus dem Jahr 2006 wird im Anschluss an dieses Projekt voraussichtlich durch die Energiekommission revidiert.

Beim Verkehrsrichtplan 2012 besteht aktuell kein Revisionsbedarf.

3. Ziele der Revision

Aufgrund zahlreicher und umfangreicher Vorgaben aus dem übergeordneten Recht genügt eine Teilrevision der Instrumente nicht. So ist der Zonenkatalog gemäss kantonalem Recht zwingend

zu übernehmen. Auch die Bauvorschriften, welche auf der IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) basieren, sind zu adaptieren. Insbesondere aber sind die Randbedingungen, welche aus dem Kantonalen Richtplan (KRP) und dessen Raumkonzept resultieren, zu berücksichtigen. Hier wiederum bilden zentrale raumplanerische Anliegen wie die innere Verdichtung und die häusliche Bodennutzung wichtige Elemente mit erheblichen Folgen auf die kommunale Nutzungsplanung.

Für Weinfelden ist von grosser Bedeutung, dass gemäss KRP das Gemeindegebiet weitgehend als „Urbaner Raum“ gilt und die Raumnutzerdichte (Anzahl Bewohner/Arbeitsplätze je ha Bauzonenfläche in den sogenannten WMZ-Zonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen)) nicht den Anforderungen des KRP entspricht: Konkret weist der urbane Raum in Weinfelden eine Dichte von 77 Raumnutzern/ha auf; erforderlich ist eine solche von 86.

Ein Wachstum muss in Weinfelden folglich innerhalb der bestehenden Zonen stattfinden – jedenfalls solange, bis die Raumnutzerdichte von 86 erreicht ist. Faktisch bedeutet dies, dass bis auf weiteres keine neuen Bauzonenflächen geschaffen werden können. Ausgenommen bleiben Auszonungen von Bauzonenflächen zugunsten neuer Zonen. Im Richtplan wiederum haben diese Vorgaben sogar zur Folge, dass die als „Richtplangebiete“ bekannten Flächen um gut 14 ha auf neu 24.5 ha reduziert werden müssen.

Im Wissen um diese Eckpunkte entwickelte die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission ein raumplanerisches Leitbild. Dieses basiert auch auf den Rückmeldungen, welche aus einem öffentlichen Workshop vom November 2014 resultierten. Damals wurde aus Anlass des Beginns der Revisionsarbeit die interessierte Bevölkerung zur Mitarbeit eingeladen. Mittels einer SWOT-Analyse (Chancen, Risiken, Stärken, Schwächen) wurde versucht, die Sicht der Beteiligten auf Weinfelden zu schärfen. Daraus resultierte das folgende Leitbild, welches von der Kommission an der 2. Sitzung verabschiedet wurde:

1. Das moderate Wachstum wird durch eine gezielte Innenentwicklung und häusliche Bodennutzung im bestehenden Siedlungsgebiet gewährleistet.
2. Für die Umsetzung der Innenentwicklung und einer Zentrumsaufwertung wird die Gemeinde eine aktive Rolle einnehmen.
3. Das Wachstum ist prioritär in Gebieten, die eine gute ÖV-Erschliessung mit LV-Anbindung aufweisen, umzusetzen.
4. Dorf zur ländlichen Kleinstadt entwickeln, damit die Funktion des kantonalen Zentrums gestärkt wird.

Diese mit dem Leitbild definierten Ziele, welche zudem konkrete Massnahmen beinhalten, grenzten den Rahmen für die Revisionsarbeit ein.

Darüber hinaus bildeten die nötigen Anpassungen als Folge des neuen kantonalen Rechts und hier insbesondere die Umsetzung der Vorgaben der IVHB zentrale Punkte der Revision.

Aufgrund des Umfangs wurde eine Totalrevision vorgenommen.

4. Die Instrumente

4.1 Richtplan „Siedlung, Natur und Landschaft“

Mit dem neuen Richtplan werden die bisher separat geführten Richtpläne „Siedlung“ (genehmigt mit RRB-Nr. 392 vom 24.04.2001) und „Landschaft“ (genehmigt mit DBU-Nr. 13 vom 23.01.2004) ersetzt. Gemäss § 4 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt die Gemeindebehörde den Richtplan. Obwohl somit das Parlament nicht über den Richtplan befindet, werden wegen der Bedeutung desselben für den Zonenplan nachfolgende Informationen festgehalten:

Schwerpunkte des neuen Richtplans:

- Festlegung von Gebieten mit Erneuerungs- und Verdichtungspotential und Umgang mit dem Ortszentrum
- Umgang mit Richtplangebieten Ost und West (mögliche künftige Bauzonenflächen)

- weitgehend Übernahme der Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft aus bisherigem Richtplan
- zusätzlich Aufnahme von Ackerterrassen in den Richtplan

Um insbesondere in den Gebieten mit Erneuerungspotential gute Voraussetzungen zur Realisierung solcher Potentiale schaffen zu können, wurde ein Konzept „Höhere Häuser und Hochhäuser“ erarbeitet. Dieses bildet Teil des Richtplans und damit auch von dessen öffentlicher Bekanntmachung. In diesem Konzept ist aufgezeigt, in welchen Gebieten und mit welchen Dimensionen höhere Häuser oder Hochhäuser denkbar sind. Die Verträglichkeit solcher Vorhaben auf das Ortsbild ist ein Aspekt, welcher bei der Beurteilung der Eignung ebenfalls berücksichtigt ist. Dieses Instrument bildet eine zentrale Grundlage, um die angestrebte innere Verdichtung überhaupt erst zu ermöglichen.

4.2 Zonenplan

Der neue Zonenplan ersetzt den aktuell gültigen, welcher mit RRB-Nr. 392 vom 24. April 2001 genehmigt wurde. Gemäss § 4 Abs. 1 PBG in Verbindung mit Art. 29 Ziff. 2 lit. b) der Gemeindeordnung liegt der Erlass von Baureglement und Zonenplan in der Zuständigkeit des Gemeindeparlaments.

Mit dem neuen PBG ist den Gemeinden die Möglichkeit genommen, ihre eigenen Zonenbenennungen zu bewahren. Der in der Verordnung zum PBG (PBV) definierte Zonenkatalog ist zu übernehmen. Im neuen Zonenplan sind folgende Schwerpunkte zu erwähnen:

Wohnzonen:

- Die bisher vier verschiedenen W2-Zonen werden neu zu zwei Wohnzonen für zweigeschossige Bauten zusammengefasst.
- Bisher bildete die W3-Zone für dreigeschossige Mehrfamilienhäuser die Obergrenze dessen, was an Wohnbauten möglich ist. Neu werden eine vier- und eine fünfgeschossige Wohnzone eingeführt (W4 und W5). Damit wird ermöglicht, wichtige Beiträge zur besseren Nutzung der Bauzonenflächen in diesen Zonen zu leisten.

Mischzonen:

- Die Dorfzonen D2 und D3 entsprechen weitgehend denjenigen gemäss aktuell gültigem Zonenplan.
- Die im aktuellen Zonenplan als Kernerweiterungszone KE3 festgelegte Mischzone wird durch die Wohn- und Arbeitszone WA3 ersetzt. Darüber hinaus werden auf hierfür geeigneten Flächen neu Wohn- und Arbeitszonen WA4 und WA5 festgelegt, wiederum mit dem Ziel, die Bauzonenflächen dichter nutzen zu können.
- Die bisherige Kernzone K4 wird ersetzt durch die Wohn- und Arbeitszonen Zentrum WAZ4 und WAZ5. Auch hier soll mit der Einführung einer fünfgeschossigen Zentrumzone hauptsächlich zwischen Rathaus- und Felsenstrasse die Möglichkeit zur baulichen Nachverdichtung geschaffen werden.

Arbeitszonen:

- Aufgrund der kantonalen Vorgaben können die bisher gebräuchlichen Zonen Industrie und Gewerbe nicht mehr verwendet werden.
- Neu werden Arbeitszonen ausgeschieden. Die Arbeitszone Gewerbe AG entspricht dem heutigen Umfang der Gewerbezone – mit Ausnahme einer Neueinzonung sowie der Flächen, welche neu der AGD zugewiesen werden sollen. Die Arbeitszone Gewerbe Dienstleistung AGD umfasst eine kleine Teilfläche, welche heute zahlreiche Verkaufsflächen aufweist (u.a. Coop, Migros, Denner, Aldi, Lidl, Fachmärkte Walkestrasse). Hier sollen Verkaufsflächen weiterhin zulässig sein. Die Arbeitszone Industrie AI entspricht weitgehend der bisherigen Industriezone.

Verschiedene Zonen:

- Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Freihaltezone Fh. Neu wird anstelle der Erholungszone die Freizeitzone Fz festgelegt.
- Ausserhalb des Baugebietes wird eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen LwbN eingeführt. Sie soll die Realisierung eines Vorhabens für bodenunabhängige Nutztierhaltung ermöglichen.

- Die im neuen Zonenplan aufgeführten Schutzzonen und überlagernden Zonen gehen über die bisherigen Festlegungen hinaus. Neu weist der Zonenplan folgende Zonen auf:
- Gefahrenzonen (Gf, überlagernde Zone): Zeigt die Naturgefahren gemäss kantonalen Gefahrenkarten auf.
- Zone mit Gestaltungsplanpflicht: Für verschiedene Gebiete wurde die Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplans als Überbauungsvoraussetzung neu eingeführt.

Abgesehen von Umbenennungen resultieren aus der Revision aber auch zahlreiche Änderungen inhaltlicher Art. So sind 43 Zonenplanänderungen zu erwähnen, welche die Anpassung von Verkehrsflächen betreffen. Einzonungen sind lediglich drei vorgesehen; zwei davon betreffen eher kleinere Flächen. Die dritte berührt Parzelle Nr. 4594, wo die Schaffung von rund 26'000 m² zusätzlicher AG-Zone geplant ist. Rückzonungen (d.h. Auszonungen von bisherigen Bauzonenflächen neu in Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone) sind insgesamt neun geplant. Bei rund 65 Umzonungen werden Flächen von einer Zone einer anderen zugewiesen. Hier sind keine Umbenennungen, sondern Zonen mit anderem Zweck gemeint.

In der Summe weist der aktuelle Revisionsentwurf des Zonenplans ein Plus von gut 12'000 m² WMZ-Flächen (Flächen, welche zu einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone zählen) auf. Diese Verletzung der Vorgaben des Kantons sollte indes vertretbar sein, da insbesondere die Auflösung der bisherigen Zone „Bahnareal“ ins Gewicht fällt: Die Zone „Bahnareal“ ist nicht zulässig gemäss Vorprüfung, wurde deshalb neu als WA-Zone festgelegt und wird somit neu ebenfalls zu den WMZ-Flächen gerechnet.

Ausdrücklich verzichtet hat die Kommission darauf, Terrassenhäuser zuzulassen (Art. 6 Baureglement). Nur noch wenige Bauzonenflächen sind hierfür überhaupt geeignet – die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Südhang Ottenberg) allerdings wären erheblich.

Als Folge einer Anpassung einer Arbeitszone Industrie im Südwesten der Gemeinde wurde eine Ergänzung der Abgrenzung Wald – Bauzone nötig. Dieser „Waldfeststellungsplan“ im Bereich des Fabrikkanals legt die für die Bemessung des Abstands relevante Grenze des Waldes resp. Ufergehölzes fest.

4.3 Baureglement

Das bisher gültige Baureglement (genehmigt mit RRB-Nr. 392 vom 24. April 2001) wird durch diese Neufassung ersetzt. Das neue PBG löst vielfältigen Handlungsbedarf aus; zahlreiche Bestimmungen sind aus dem übergeordneten Recht zu übernehmen oder daran anzupassen. Folgende Schwerpunkte des neuen Baureglements sind zu erwähnen:

- Abweichung vom bisher gebräuchlichen „Minireglement“: Bisher wurde auf die Wiedergabe von Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht konsequent verzichtet. Dies ist im neuen Reglement nicht mehr möglich, da beispielsweise die Zweckbestimmungen einzelner Zonen in der PBV abschliessend definiert sind. Ein Verzicht auf die Übernahme solcher Bestimmungen würde die Verständlichkeit des Reglements enorm einschränken.
- Anpassung des Zonenkatalogs gemäss Vorgaben der PBV
- Anpassung der Masstabelle an die neuen Messweisen gemäss PBG / IVHB und dabei insbesondere Festlegung der Geschossflächenziffer als neue Dichteregelung
- Festlegung von Massvorschriften für die neu geschaffenen Zonen
- Regelung von Abstandsfragen, insbesondere Festlegung von kleinem und grossem Grenzabstand
- Festlegung von Mindestvorschriften: Um bessere Nutzungen von Bauzonenflächen zu ermöglichen, wurden teilweise Mindestmasse für Höhe und Dichte festgelegt.
- Darüber hinaus wurde versucht, Probleme zu eliminieren, welche sich aus der Praxis resp. der Anwendung des bisherigen Baureglements ergaben.
- Schliesslich wurden, soweit erforderlich, Bestimmungen für höhere Häuser und für Hochhäuser definiert.

5. Vorprüfung

Die revidierten Planungsinstrumente wurden dem Departement für Bau und Umwelt anfangs Juli 2016 zur Vorprüfung gemäss § 11 PBG unterbreitet. In Form eines 25-seitigen Berichtes traf Ende Januar 2017 das Ergebnis ein. Daraus resultierten verschiedene Anpassungen, schwerge- wichtig das Baureglement betreffend. Auf zahlreiche Korrekturen hingegen konnte verzichtet werden, weil mittlerweile ein Musterreglement der Regionalplanungsgruppen Oberthurgau und Mittelthurgau vorliegt. Die darin gewählten Formulierungen gelten als genehmigungsfähig. Des- halb konnte auf die Anpassung zahlreicher, vom DBU kritischer Formulierungen im Reglement verzichtet werden.

Abgesehen davon folgte die Kommission den Hinweisen und Empfehlungen des Departementes bis auf einige wenige Punkte.

Im Vorprüfungsbericht des DBU ist unter anderem festgehalten: „Die Vorlage zeugt insgesamt von einer intensiven Auseinandersetzung mit der künftigen Entwicklung der Stadt Weinfelden. Sie enthält viele sorgfältig erarbeitete Analysen und Zielvorgaben.“

6. Mitwirkung, Öffentlichkeitsarbeit

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist „die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz“ zu informieren. Es ist dafür zu sorgen, „dass die Be- völkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.“

Anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung (Workshop) am 19. November 2014 aus Anlass des Beginns der Revisionsarbeiten und eines Informationsanlasses am 24. August 2016 wurden Inte- ressierte über die Totalrevision informiert und konnten ihre Meinung zum Thema äussern. Im Anschluss an die Information vom August des Vorjahres wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Bis Ende November 2016 nutzten gegen 30 Personen, Körperschaften, Parteien oder Verbände die Gelegenheit, sich zu den konkreten Planungsinhalten zu äussern. Mithilfe eines Fragebogens konnte zudem eruiert werden, ob planerische Schwerpunkte Zustimmung finden. Erfreulich ist, dass keine einzige Massnahme auf mehrheitliche Ablehnung stiess. Aus den Rückmeldungen können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Das definierte raumplanerische Leitbild fand vollständige oder teilweise Zustimmung – rundweg abgelehnt wurden die Ziele in keiner Rückmeldung.
- Die Umsetzung der Massnahmen im Richtplan fand ebenfalls weitgehend Zustimmung. Ablehnungen oder negative Bewertungen sind nur vereinzelt zu vermelden.
- Zu Zonenplan und Baureglement resultierte ebenfalls eine erfreuliche Zustimmung zu den geplanten Massnahmen.
- Kritisch beurteilt wurde der Verzicht auf die Festlegung von Restriktionen für EG-Flä- chen im Zentrum. Hier stimmte nur eine knappe Mehrheit einem Verzicht zu.
- Ebenfalls ein unklares Bild ergibt sich bei den Antworten auf die Frage, ob das Wachstumsziel von 1 % / Jahr als richtig beurteilt wird.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die beabsichtigte Lenkung des Wachstums nach Innen und die Massnahmen zur inneren Verdichtung weitgehend Zustimmung finden. Alle Ver- nehmlassungseingaben wurden vom Gemeinderat schriftlich beantwortet.

Eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit ergab sich während der öffentlichen Bekanntmachung des Richtplans im September 2017. Dabei bestand eine weitere Möglichkeit, sich zum Planentwurf zu äussern. Drei Einwendungen zum Richtplan gingen ein. Sie wurden vom Gemeinderat schrift- lich beantwortet.

Sodann ist zu bemerken, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Weinfeldens (Schulen, Kirchen) ebenso über die laufende Revision informiert wurden wie die örtlichen politischen Par- teien und die Nachbargemeinden.

7. Planungsablauf

Der Planungsablauf ist im Planungsbericht umschrieben. Der Bericht dient der Information, er ist nicht verbindlich und wird auch nicht genehmigt. Weiter sind Erläuterungen zu einzelnen Handlungsfeldern darin aufgeführt. Folgende Meilensteine im Planungsablauf sind zu vermerken:

November 2014	Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission Totalrevision Ortsplanung nimmt ihre Arbeit auf.
19. Nov. 2014	öffentliche Information und Workshop „Revision Ortsplanung“
ab Juni 2016	zahlreiche Gespräche mit betroffenen Grundeigentümern über geplante Änderungen des Zonenplans
bis Juli 2016	Erarbeitung Planungsinstrumente durch Kommission
12. Juli 2016	Verabschiedung Entwürfe Planungsinstrumente durch den Gemeinderat
18. Juli 2016	Einreichung Vorprüfungsgesuch beim Departement für Bau und Umwelt
24. Aug. 2016	öffentliche Information über Entwurfss Fassungen der Planungsinstrumente
25. Aug. 2016	Beginn der Vernehmlassung zu den Entwurfss Fassungen
30. Nov. 2016	Ende der Vernehmlassung
30. Jan. 2017	DBU-Vorprüfungsbericht trifft ein
anschl.	Überarbeitung Planungsinstrumente durch Kommission
Juni 2017	Entscheid über Erlass Planungszone für künftige Flächen der Arbeitszone Gewerbe Dienstleistungen; Wirkung ab 16. Juni 2017
15. Aug. 2017	Verabschiedung der überarbeiteten Instrumente durch den Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage resp. der öffentlichen Bekanntmachung Beantwortung der Vernehmlassungseingaben durch den Gemeinderat
September 2017	öffentliche Auflage Baureglement, Zonenplan und Waldfeststellungsplan öffentliche Bekanntmachung der Richtplanungsinstrumente
Oktober 2017	verschiedene Gespräche mit Einsprechern
November 2017	Verabschiedung von Zonenplan und Baureglement durch den Gemeinderat zuhanden des Gemeindeparlaments und Entscheid über die Einsprachen

8. öffentliche Auflage Baureglement und Zonenplan

Vom 1. bis 21. September 2017 lagen das Baureglement und der Zonenplan öffentlich auf. Während dieser Frist gingen 17 Einsprachen ein. Kommission und Gemeinderat haben über den Umgang mit den Einsprachen befunden. Es ergibt sich folgende Übersicht:

eingegangene Einsprachen	17
zurückgezogene Einsprachen	1
geschützte Einsprachen	2
abgewiesene Einsprachen	14

Der Schutz von zwei Einsprachen führt zu einer geringfügigen Anpassung des Zonenplans, indem auf eine geplante Auszonung einer kleinen Baulandfläche (ca. 200 m²) verzichtet wird. Auf das Baureglement haben die Einsprachen keine Auswirkung.

Rekurse gegen die Einspracheentscheide sind erst möglich, wenn der Erlass von Baureglement und Zonenplan durch das Parlament erfolgt und die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist oder allenfalls nach einer erfolgten Referendumsabstimmung. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen gleichzeitig mit der Verabschiedung des Geschäfts an das Parlament.

9. Verschiedenes

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz) muss ein Erschliessungsprogramm erarbeitet werden. Die Gemeinde verfügt über ein solches; es wurde letztmals 2010 überarbeitet.

Einerseits sind mittlerweile verschiedene Gebietserschliessungen realisiert. Andererseits bestehen weiterhin verschiedene Erschliessungen, welche noch zu lösen sind. Die geplanten Zeitpunkte der Realisierung der jeweiligen Erschliessung wurden neu festgelegt.

Das überarbeitete Erschliessungsprogramm wurde gleichzeitig mit dem Richtplan öffentlich bekannt gemacht. Diese Planung liegt ebenfalls in der Kompetenz der Gemeindebehörde. Das alte Erschliessungsprogramm ist aufzuheben.

Sämtliche vorerwähnten Planungsinstrumente (ausgenommen Erschliessungsprogramm) bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau. Die Einreichung aller Instrumente zur Genehmigung soll erst nach dem Erlass von Baureglement und Zonenplan durch das Gemeindepapament erfolgen.

A n t r a g

Es sei das totalrevidierte Baureglement und der totalrevidierte Zonenplan zu genehmigen.

GEMEINDERAT WEINFELDEN

Der Gemeindepräsident: Max Vögeli

Der Gemeindeschreiber: Reto Marty

Weinfelden, 29. November 2017

Unterlagen

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, den Mitgliedern des Parlaments sämtliche Unterlagen in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind unter www.weinfelden.ch – Ortsplanungsrevision abrufbar. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage beim Bauamt in Papierform zugestellt werden.